

RECHNUNGSPRÜFUNGSORDNUNG

der Stadt Paderborn

vom 04.12.2008

Der Rat der Stadt Paderborn hat unter Bezug auf die Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der zurzeit geltenden Fassung am 04.12.2008 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen. Sie bestimmt neben den Vorschriften der GO Aufgaben, Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes.

§ 1

Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Für die Angelegenheiten der Rechnungsprüfung besteht gemäß § 57 Abs. 2 GO ein Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist nach den Regelungen der GO ein Pflichtausschuss der Gemeinde.

Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmen sich nach den Vorschriften der GO.

- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

§ 2

Rechnungsprüfungsamt

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und ihm in seiner sachlichen Tätigkeit unmittelbar unterstellt.
- (2) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist das Rechnungsprüfungsamt nur dem Gesetz unterworfen.
- (3) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt unterstützt den Verwaltungsvorstand und die Dienststellen der Verwaltung präventiv und begleitend und gibt Hilfestellungen zu Fragen rechtmäßiger und wirtschaftlicher Aufgabenerledigung und Fehlervermeidung. Die Beteiligung und begleitende Mitwirkung des Rechnungsprüfungsamtes hebt nicht die Verantwortung der Dienststellen auf.
- (5) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus der Leitung und den Prüfern/Prüferinnen.
- (6) Die Leitung und die Prüfer/innen des Rechnungsprüfungsamtes werden vom Rat bestellt und abberufen.

- (7) Der/Die Leiter/in und die Prüfer/innen müssen persönlich und fachlich für die Aufgaben der Rechnungsprüfung geeignet sein und über die für die Prüftätigkeit erforderlichen Kenntnisse auf verwaltungsrechtlichem, haushaltsrechtlichem, kaufmännischem, betriebswirtschaftlichem und/oder technischem Gebiet sowie auf dem Gebiet der Informationsverarbeitung verfügen.
- (8) Der Leiter/Die Leiterin ist Vorgesetzte/r der Prüfer/innen. Er/Sie ist für die ordnungsmäßige und rechtzeitige Erledigung der Geschäfte verantwortlich. Die Prüfer/innen nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung wahr.
- (9) Die Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes dürfen Zahlungen durch die Stadt Paderborn weder anordnen noch ausführen. Auch ihre Mitwirkung an der Führung der Bücher oder an der Aufstellung des Jahresabschlusses oder des Gesamtabchlusses ist ausgeschlossen (§ 104 Abs. 4 GO).

§ 3

Gesetzliche Aufgaben

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt hat folgende gesetzliche Aufgaben (§ 103 Abs. 1 GO):
 - die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Paderborn (§ 101 GO),
 - die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 GO genannten Sondervermögen (Gemeindegliedervermögen; Vermögen der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen; rechtlich unselbständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen),
 - die Prüfung des Gesamtabchlusses der Stadt Paderborn,
 - die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
 - die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt Paderborn und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
 - bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung, soweit nach der „Zweckverbandssatzung der GKD Paderborn“ nicht das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Paderborn zuständig ist,
 - die Prüfung der Finanzvorfälle gem. § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung,
 - die Prüfung von Vergaben.

In die Prüfung des Jahresabschlusses sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben einzubeziehen, wenn diese insgesamt von erheblicher Bedeutung sind.

- (2) Gemäß § 92 Abs. 4 und 5 GO prüft das Rechnungsprüfungsamt die Eröffnungsbilanz der Stadt Paderborn.

§ 4

Übertragene Aufgaben

Der Rat überträgt dem Rechnungsprüfungsamt folgende weitere Aufgaben (§ 103 Abs. 2 GO):

- die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
- die Prüfung der Ausführung und Abrechnung von Bau- und Einrichtungsmaßnahmen,
- die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Rechtsformen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO (einschließlich der Prüfung der Beteiligungsverwaltung),
- die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfungen, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Gewährung eines Darlehns, eines Zuschusses oder sonst vorbehalten hat,
- die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Sondervermögen (Eigenbetriebe/eigenbetriebsähnliche Einrichtungen), wobei auf die Jahresabschlussprüfung nach § 106 GO mit abzustellen ist,
- die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am städtischen Vermögen ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund,
- die gutachterliche Stellungnahme zu beabsichtigten Änderungen grundsätzlicher Art in der Organisation der Verwaltung oder wesentlichen Neueinrichtungen auf dem Gebiet des Finanzwesens,
- die Prüfung der Gebührenbedarfsberechnungen und der Kostenrechnungen,
- die Prüfung des Jahresabschlusses der Bürgerstiftung Paderborn und des Verkehrsverein Paderborn e.V.,
- die Beratung der Verwaltung, Betriebe und sonstigen Einrichtungen der Stadt mit dem Ziel der Prävention von Korruption und Manipulation sowie der Aufklärung derartiger Delikte,
- die Funktion des/der Datenschutzbeauftragten bzw. seines/ihrer Vertreters/Vertreterin nach dem Datenschutzgesetz NRW. Die mit dieser Aufgabe betrauten Mitarbeitern/innen unterstehen in ihrer Funktion unmittelbar dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin.

§ 5

Prüfaufträge

- (1) Der Rat kann dem Rechnungsprüfungsamt weitere Prüfaufträge erteilen.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann dem Rechnungsprüfungsamt im Rahmen seiner gesetzlichen und der vom Rat übertragenen Aufgaben Prüfaufträge erteilen. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist auf Verlangen über den Stand von Prüfungen zu unterrichten.

- (3) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin kann innerhalb seines/ihrer Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge zur Prüfung erteilen (§ 103 Abs. 3 GO).
- (4) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes erstellt jährlich eine Prüfplanung. Daneben wird zur Vermeidung prüfungsfreier Räume eine Gesamtprüfplanung aufgestellt.

§ 6

Pflichten des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Vor Prüfungsbeginn sollen vorab die Dezernenten/Dezernentinnen und die Leitungen der zu prüfenden Stellen über die Prüfung unterrichtet werden, soweit es der Prüfungsgrund zulässt. Es ist Rücksicht zu nehmen, dass durch die Prüfung der Geschäftsablauf nicht gestört wird.

Das Rechnungsprüfungsamt hat die ihm obliegenden Prüfungen der Zahlungsabwicklung grundsätzlich ohne vorherige Ankündigung (unvermutet) vorzunehmen.

- (2) Prüfungsumfang, -tiefe und –methoden werden mit dem Ziel festgelegt, sichere und genaue Ergebnisse zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit, Sicherheit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns zu erlangen. Dabei ist auch die Wirtschaftlichkeit der Prüfungsdurchführung zu beachten.
- (3) Werden bei Durchführung der Prüfung wesentliche Unkorrektheiten oder Unregelmäßigkeiten festgestellt, so sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin und der/ die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses durch die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes zu unterrichten. Dies gilt auch dann, wenn im Verlauf einer Prüfung Schwierigkeiten auftreten.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt erstellt über die durchgeführten Prüfungen Berichte bzw. Prüfvermerke. Nach Abschluss der Prüfung hat eine Schlussbesprechung stattzufinden, soweit nicht von den beteiligten Stellen ausdrücklich darauf verzichtet wird.
- (5) Über die Prüfungsergebnisse ist der Rechnungsprüfungsausschuss zu unterrichten. Sitzungsdrucksachen und Vorlagen an den Rechnungsprüfungsausschuss werden von der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes unterzeichnet.
Ausfertigungen aller Berichte erhalten der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, der/die zuständige Dezernent/Dezernentin und die geprüfte Stelle. Das Haupt- und Personalamt erhält eine Ausfertigung, wenn Belange der Organisation und des ADV-Einsatzes berührt sind, die Stadtkämmerei, sofern finanztechnische/-rechtliche Aspekte tangiert sind.
- (6) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes hat dem Rechnungsprüfungsausschuss in allen Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit des Ausschusses gehören, auf Verlangen Auskunft zu geben.

§ 7

Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist im Rahmen seiner Aufgaben befugt, von der Verwaltung, den Betrieben und sonstigen Einrichtungen sowie von den Geschäftsführungen oder Vorständen der seiner Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen usw. alle

für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu erhalten. Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden.

Die Prüfer/innen können für die Durchführung ihrer Prüfungen nach § 103 Abs. 1 bis 3 GO Aufklärung und Nachweise auch gegenüber den Abschlussprüfern der verselbständigten Aufgabenbereiche verlangen.

- (2) Die Leitung und die Prüfer/innen des Rechnungsprüfungsamtes sind befugt, Ortsbesichtigungen, insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen, vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen bzw. Veranstaltungen aufzusuchen. Sie können im Rahmen ihrer Prüfungsaufgabe Zutritt zu allen Räumen, das Öffnen von Behältnissen usw. sowie die Vorlage und Aushändigung aller Unterlagen verlangen.
- (3) Die Leitung und die Prüfer/innen des Rechnungsprüfungsamtes weisen sich durch einen Dienstausweis aus.
- (4) Die betroffenen Dienststellen haben die Prüfer/innen bei der Wahrnehmung ihrer Prüfungsaufgaben in jeder Weise zu unterstützen.
- (5) Das Rechnungsprüfungsamt kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen (§ 103 Abs. 5 GO).
- (6) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes ist berechtigt, an den Sitzungen des Rates und aller Ausschüsse teilzunehmen. Sie entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, an welchen Sitzungen der Ausschüsse die Prüfer/innen teilnehmen sollen.
- (7) Das Rechnungsprüfungsamt führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbständig. Mit Stellen außerhalb der Stadtverwaltung Paderborn wird der Schriftwechsel unter der Bezeichnung „Stadt Paderborn – Rechnungsprüfungsamt“ geführt.
- (8) Die Prüfungsbemerkungen und Berichte des Rechnungsprüfungsamtes sind für die Verwaltung bestimmt und ausschließlich intern zu verwenden. Im Geschäftsverkehr mit Dritten darf auf Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes nicht Bezug genommen werden.

§ 8

Informationspflichten gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Vorschriften, Verfügungen und alle sonstigen Unterlagen, die zur Prüfung benötigt werden, zeitnah zuzuleiten.
- (2) Dienststellen der Stadt, denen Berichte oder Prüfungsbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes zugehen, haben sich hierzu termingerecht zu äußern.
- (3) Wesentliche Änderungen organisatorischer, technischer, finanz- und betriebswirtschaftlicher Art sind dem Rechnungsprüfungsamt vor der Umsetzung so rechtzeitig mitzuteilen, dass es sich noch vor der Entscheidung beratend äußern kann. Ihm sind Vertragsentwürfe zur Neugründung von Gesellschaften oder zur Beteiligung an Gesellschaften bzw. Ausgliederung von Aufgaben ebenso frühzeitig vorzulegen.

- (4) Dem Rechnungsprüfungsamt sind folgende Unterlagen bzw. Informationen zuzuleiten:
- die Tagesordnung für alle Rats- und Ausschusssitzungen mit den dazugehörigen Druckstücken sowie alle Niederschriften mit Anlagen von Sitzungen der Ausschüsse und des Rates,
 - die Prüfungsberichte übergeordneter oder sonstiger Prüfungsorgane (Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Gemeindeprüfungsanstalt, Finanzamt usw.),
 - Abschlüsse, Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern sowie Geschäfts-/Lageberichte von städtischen Eigenbetrieben und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen,
 - die Namen und Unterschriften der verfügungs-, anordnungs- und sonst zeichnungsberechtigten Mitarbeiter/innen sowie die Namen der Mitarbeiter/innen, die berechtigt sind, Verpflichtungsgeschäfte abzuschließen; hierbei ist auch der Umfang der Vertretungsbefugnis anzugeben.
- (5) Werden in Dienststellen und Betrieben Unregelmäßigkeiten festgestellt, durch die ein Vermögensschaden für die Stadt Paderborn entstanden ist, ist das Rechnungsprüfungsamt unter Darlegung des Sachverhaltes unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Das Gleiche gilt für Verluste durch Diebstahl, Beraubung usw. sowie für Kassenfehlbeträge.

§ 9

Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin leitet den vom Kämmerer/von der Kämmerin aufgestellten Entwurf des Jahresabschlusses einschließlich Lagebericht dem Rechnungsprüfungsamt zu.
- (2) Ergeben sich bei der Prüfung Feststellungen, die eine Änderung des Entwurfs des Jahresabschlusses erforderlich machen, stellt das Rechnungsprüfungsamt die wesentlichen Feststellungen in einer Veränderungsliste zusammen und stellt sie der Verwaltung zur Korrektur des Entwurfs zur Verfügung.

Der korrigierte Entwurf wird vom Kämmerer/von der Kämmerin und vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin unterschrieben und der weiteren Prüfung zugrunde gelegt.

- (3) Das Rechnungsprüfungsamt fasst die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses in einem schriftlichen Bericht zusammen und leitet diesen dem Rechnungsprüfungsausschuss mit einem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über seine Versagung gem. § 101 Abs. 3 – 7 GO zur Beratung zu. Der Bericht und der Vermerk sind von der Leitung zu unterzeichnen.
- (4) Werden der Jahresabschluss, der Gesamtabchluss, der Lagebericht oder der Gesamtlagebericht geändert, nachdem das Rechnungsprüfungsamt seinen Prüfungsbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt hat, so sind diese Unterlagen, soweit die Änderung es erfordert, erneut zu prüfen. Die Absätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung.
- (5) Der Rechnungsprüfungsausschuss berät über den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes. In seinem Schlussbericht fasst der Rechnungsprüfungsausschuss das Ergebnis der Prü-

fung in einem Bestätigungsvermerk zusammen und legt diesen mit dem Schlussbericht dem Rat zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Entlastung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin vor.

- (6) Vor Abgabe des Prüfungsberichtes durch den Rechnungsprüfungsausschuss an den Rat ist dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin Gelegenheit zur Stellungnahme zum Prüfungsergebnis zu geben. Dies gilt auch für den Kämmerer/die Kämmerin, soweit diese/r von seinem/ihrem Recht nach § 95 Abs. 3 Satz 3 GO Gebrauch macht.
- (7) Der Bestätigungsvermerk kann gemäß § 101 Abs. 3 GO
 - uneingeschränkt erteilt,
 - eingeschränkt erteilt oder
 - versagt werden.
- (8) Soweit der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses nicht mit der Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes übereinstimmt, ist die abweichende Auffassung durch die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes dem Rat zur Kenntnis zu bringen.
- (9) Die Absätze 1 bis 8 finden für die Prüfung des Gesamtabchlusses entsprechende Anwendung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 23.11.2000 außer Kraft.

Für die Prüfung der Jahresrechnung des letzten kameralen Haushaltsjahres finden die Bestimmungen der aufgehobenen Rechnungsprüfungsordnung weiterhin Anwendung.